

*seye: da dan, fahls Jhr Excellenz die eigne Staffeta ohnverweilt darmitt ab-  
laufen Zu lassen bedenken haben, wohlermelte Herren Ehrengesandte Urbietig  
seyendt, die Spedition durch eignen Courier Zu Thuen.*

*Undt gleich wie mann nit nur für künfftige Zeiten, sonder haubtsechlich in  
dess an dem bisharrigen sich umb den Eydtgnössischen Rhuostand nit sicher  
stechen kan, also werden nebent deme, was Lobliche Eydtgnoschafft würklich  
für anstalten verfüegt hat, Jhr Exzellenz ferner alles dienstlichen fleisses  
ersuecht, ermelte interim- und künfftige sicherheit und derro bequeme mitell,  
woran Man kommen möge, auch ihrerseiths Zue Verzeigen, und sich darüber von  
näherem Vernennen Zu lassen, da Widerigenfahls Wir uns nit wohl dispensieren  
könnten von selbst uns Fehrner Zue prospiciieren undt erforderlich der sachen  
rath zu schaffen."*

1) Vgl. EA VI 2, 1551-1557

---

Kopie - AH 1, 261-262 - Blatt 262<sup>f</sup> leer

118

1715 Juni 21.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE JAHRRECHNUNG NACH  
FRAUENFELD [VOM 30. JUNI BIS 15. JULI 1715]

EA VII 1, 85-87

---

Gesandte: Ammann Beat Jakob II. Zurlauben von Thurn und Gestelen-  
burg, Ritter, Landeshptm. [der Freien Aemter], Herr zu  
Hembrunn und Anglikon, ehemaliger Landvogt im Thurgau  
und in den Freien Aemtern

Johann Heinrich Iten, ehemaliger Landvogt von Sargans  
und Altammann von Stadt und Amt Zug

1. Da bezüglich der verschiedenen Geldsorten keine neuen Aspekte hätten aufgezeigt werden können, lasse man es bei den früheren Abschieden bewenden.<sup>1</sup>
2. "Weltliche Grichtsherren im Thurgeiüw, obe sowohl die Neüwe als alte huldi-  
gen sollen? Ist denen H. Ehrengesandten überlassen zu Trachten, dass dise  
Sach noch ferners prolongiert werde." Falls die übrigen [im Thurgau  
reg. IV kath.] Orte aber einen bessern Vorschlag zu machen hät-  
ten, so sollen sie, die Tagsatzungsgesandten, diesem ebenfalls

zustimmen.<sup>2</sup>

3. *"Wegen Herrn Landtvogt Johann Heinrich Martin [Marti] Rheynthalischer rechnung und des restens per 51 Gl. 37 Kr. Ist Unsers Orths Meinung, dass solcher resten zu Ersetzung des mit Erbauung Einer Brugg angegriffnen Capitals wider solte verwendet werden."*<sup>3</sup>
4. Was die an der letzten Jahrrechnung [von Frauenfeld] von den Tagsatzungsgesandten Appenzells [AI: Johann Martin Geiger; AR: Konrad Zellweger] vorgebrachten Klagen anbelange, nehme man folgendermassen Stellung dazu:
  1. Bezüglich der von Appenzell Innerrhoden beanspruchten Kollatur im rheintalischen Thal verbleibe man beim letztjährigen Abschied.<sup>4</sup>
  2. Was die Frage anbelange, ob sich zur Abnahme der Kirchenrechnung von Thal die Landammänner beider Appenzell einfinden müssten, lasse man es ebenfalls beim letztjährigen Abschied bewenden.<sup>5</sup>
  3. Glarus und Appenzell sollen ihre Rechte bezüglich der Landschreiberei im Rheintal nicht genommen werden.<sup>6</sup>
  4. Man wolle es keinesfalls zulassen, *"dass die Capitalia und Pia legata, so die landtleüth von Appenzell der jnneren Roden nacher Marbach und Bernang [Berneck]"*<sup>7</sup>, dahin Sie Pfarrig seynd, zu der Ehr Gottes auch zu trost und heil Ihrer Seelen gestiftet, sollen mögen in der Theilung beyder Religionen gezogen, sondern dass solche getheilte Pia legata wider in jntegrum restituiert werden, und denen Cath. allein Zudienen sollen.
5. *Sargans. Die Kinder Theilung mit dem Juncker [Josef Anton] Tschudi von Grepplang zu Tscherlach [Tscherlach war eine Herrschaft, die wie Gräpplang gleichfalls Tschudi gehörte] betreffend lasst man Es bim Urbario bliben wän aber der Junkher Tschudi Einige Recht Vorzuweysen haben möchte, sollen solche Jhme nicht benommen, sondern Er darbey geschirmbt gelassen werden.*<sup>8</sup>
6. *Ueber die angelegenheit des Gottshauses Veldtbach umb den Hoff Ellmetshausen [Helmetshausen], welchen dises Gottshaus A<sup>o</sup> 1653 erkaufft, die jetzige Herrschaft Gindelhard [Gündelhart] aber dermahlen den Zug darzu zu haben praetendiert (davon vide das Schreiben der gnädigen Fr. Abbtissin aus Veldtbach [Barbara Laub] sub 13. ten April 1715) [an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug?] solle dises Gottshaus, sovill möglich, bey dem Possess*

*dises hooffs beschützt werden, lauth abscheydts de A<sup>o</sup> 1695.*"<sup>9</sup>

7. Weil man vernommen, dass die thurgauischen Amtsleute "*die Mäntel in denen Tagsatzungen auff dem Schloss [in Frauenfeld]*" nicht mehr wie vordem trügen, solle an sie "*Eine andung geschehen*", und sie verpflichtet werden, die Mäntel in Zukunft wieder zu tragen.
8. Wie man vernommen, sei der Transit [von den eidg. Orten] nach Mailand [wegen Seuchengefahr in Bayern] noch immer gesperrt. Dieser Umstand gereiche den Orten zu grossem Schaden. Deshalb sollen die Gesandten sich mit jenen der übrigen Orte beraten, wie besagter Pass wieder geöffnet werden könne; die Anwendung gewisser "*repressalia*" wolle man dabei nicht ausschliessen. Auch solle man sich bei den übrigen kath. Orten erkundigen, "*wie Sie disen Vich-handel Zum Nutzlichisten vor Sie und uns insgesambt einzurichten finden*".<sup>10</sup>
9. Bezüglich der Bundeserneuerung der [VII kath.] Orte mit dem Bischof von Basel [Johann Konrad von Reinach-Hirtzbach] in Pruntrut solle man vorbringen, "*dass man von hier den 3ten Gesandten schickhen Zumögen vorbehalte Vermög des von loblichen Orthen selbst im libell [von 1604] gemachten Spruchs*".
10. Mit den Gesandten der übrigen kath. Orte solle weiter beraten werden, "*wie etwan die Cath. anligenheiten Von Zeit Zu Zeiten an die hoche und höchste behörden, auch an den Neüw ankommenden Frantzösischen Herren Ambassadorsen [ab 1716 war dies Claude-Théophile de Béziade, Marquis d'Avaray] können und sollen recommendiert werden*".

In der üblichen Schlussformel wird erwähnt, dass man mit den Gesandten der übrigen kath. Orte alles dazu beitragen solle, was dem Vaterland und dem kath. Bekenntnis gedeihlich sei. Sollten Fragen, zu denen sich in dieser Instruktion keine Anweisungen fänden, vorgebracht werden, seien frühzeitig weitere Instruktionen einzuholen.

Landschreiber Franz Hegglin

1) vgl. EA VII 1, 85 a

2) vgl. ebenda 739, Art. 157

3) vgl. ebenda 841, Art. 53

4) vgl. ebenda 877, Art. 335, 336

5) vgl. ebenda 877, Art. 338, 339

6) vgl. ebenda 843, Art. 73

7) Es ging um die Katholiken von Hirschberg [heute z.T. Reute AR und Rüte AI]

und Oberegg [AI], denen es freigestellt war, entweder in Berneck oder Marbach die Kirche zu besuchen. Vgl. ebenda 876, Art. 324-326.

8) vgl. ebenda 912, Art. 152

9) Weder unter 1695 noch 1715 ist in den gedruckten EA etwas von diesem Handel erwähnt.

10) vgl. ebenda 86 i

---

Original - AH 1, 302-304 - Blatt 304<sup>r</sup> leer

119

1711 August 24., Kreuzlingen

A

SCHREIBEN VON ABT GEORG [FICHEL] AN BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN  
"VON KOESTENEURG" [= GESTELBURG], RITTER, STADT- UND  
AMTSMAJOR UND AMMANN, ZUG

EA VI 2, 1814, Art. 609

---

Sein Konventuale, P. Johannes [wahrscheinlich P. Johann Baptist Danegger gemeint], und sein Oberamtmann hätten ihm bei ihrer Rückkehr von [der Jahrrechnung von] Baden, [an der Zurlauben als Vertreter von Stadt und Amt Zug teilnahm], erzählt, wie sehr er, Zurlauben, sich für die Belange des Stifts eingesetzt habe. Dafür möchte er ihm von Herzen danken. *"Weilen aber den Tägermoosischen iurisdictionstreith<sup>1</sup>, welcher von zimlich grosser importanz ist, wider all mein versehen, massen selbiges bey dem gründtlichisten fundiert zu seyn vermeint undt noch vermeine, absolute verlohren, mein Oberamtmann zwahr solchen, damit Er nichts versaume, an die Löbliche des Thurgeuws regierende orth [hier als Schirmorte des Stifts gemeint] appelliert, Jch aber in consideration gar zu grosser unkösten, undt in Hoffnung noch neuwe gründt ins recht zu bringen, disen handel lieber per viam revisionis auf den rechten weeg bringen undt ausgemacht haben möchte,"* wolle er ihn, Zurlauben, *"als sonderbahren Patron meines ... Gottshauses"* um seine Meinung ersuchen, *"was bey so beschaffenen dingen zu thun, ob die appellation miesse prosequiert oder die revision erhalten werden möge?"*

*Den unglückhlichen Zugs iudicaturstreith betreffend, welcher nach dreywochigem Kostbahren zu baaden seyn meiner deputierten per Maiora für mich decidiert gwesen, hernach aber durch ein von gewissem Orth hero gesuchte, oder mehr erzwingene fatalitet, undt wie Jch höre durch ein bishero nicht erhörtes exempl zum endt undt papyr nicht hat konnen gefasset werden, weiss ich [nun]*